

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.- Lorenz Travemünde

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Lübeck-Travemünde in der Sitzung am 23.10.2007 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

	I. Allgemeine Vorschriften
§ 1	Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2	Verwaltung des Friedhofes
§ 3	Außerdienststellung und Entwidmung
	II. Ordnungsvorschriften
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof
§ 6	Gewerbliche Arbeiten
	III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7	Anmeldung der Bestattung
§ 8	Särge und Urnen
§ 9	Ruhezeit
§ 10	Ausheben der Gräber
§ 11	Umbettungen und Ausgrabungen
	IV. Grabstätten
§ 12	Allgemeines
§ 13	Wahlgrabstätten für Särge
§ 14	Wahlgrabstätten für Särge in Rasenlage
§ 15	Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten
§ 16	Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten
§ 17	Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 18	Wahlgrabstätten für Urnen
§ 19	Urnengemeinschaftsgrabstätten
§ 20	Registerführung
	V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
§ 21	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 22	Zustimmungserfordernis

- § 23 Vorschriften für Grabmale
- § 24 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VI. Gestaltung, Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 29 Allgemeines
- § 30 Gestaltung der Grabstätten
- § 31 Verwendung von Kunststoffen
- § 32 Vernachlässigung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 33 Benutzung der Leichenhalle
- § 34 Trauerfeiern

VIII. Haftung und Gebühren

- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren

IX. Schlussvorschriften

- § 37 Umwelt- und Naturschutz
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Lorenz Travemünde getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Glieder der Ev.-luth. St.-Lorenz Kirchengemeinde Travemünde sowie aller anderen Personen.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen, in der folgenden Satzung Friedhofsverwaltung genannt.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen, außerdem ist der Berechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Es ist auf dem Friedhof nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern oder zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Satzung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Kirchenvorstand kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation erbringt.

(2) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann die Friedhofsverwaltung auf Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die Antrag stellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsausschuss zu schaffen. Für die Verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht. Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,80 m hoch und 0,75 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

- | | |
|--|-----------|
| (1) - Die allgemeine Ruhezeit beträgt | 20 Jahre |
| - für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre, |
| - für Urnen | 20 Jahre. |

(2) Das Eigentumsrecht an Urnen erlischt mit Ablauf der Ruhezeit.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab mit einem Sarg nicht neu belegt werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn die Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in der selben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich - rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
- (2) Rechte an Wahlgrabstätten können jederzeit erworben werden. Rechte an Grabstätten in Rasenlage werden nur im Todesfall vergeben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Grabstätten werden angelegt als:
- a) Wahlgrabstätten für Säрге
 - b) Wahlgrabstätten für Urnen
 - c) Wahlgrabstätten für Säрге in Rasenlage
 - d) Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (5) Die Grabstätten sollen nach Möglichkeit folgende Größen haben:
- a) Grabstätten bei Erdbestattung

bei Sarglängen	bis	120 cm		Breite:	1,00 m
Länge:	1,40 m				
bei Sarglängen	über	120 cm			
Länge:	2,30 m			Breite:	1,25 m
 - b) Wahlgrabstätten für Urnen

Länge:	bis 1,00 m		Breite:	bis 1,00 m
--------	------------	--	---------	------------
 - c) Wahlgräber für Urnen in Rasenlage

Länge:	bis 0,60	Breite:	bis 0,60 m
--------	----------	---------	------------
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätte je Urne

Länge:	0,30 m	Breite:	0,30 m
--------	--------	---------	--------

Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Wahlgrabstätten für Särge

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In Wahlgrabstätten können außer dem Nutzungsberechtigten mit dessen Einwilligung andere Personen beigesetzt werden.
- (5) In Wahlgrabstätten können bis zu 3 Urnen je Grabbreite beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist hierbei auf die vorgeschriebene Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

§ 14

Wahlgrabstätten für Särge in Rasenlage

Wahlgrabstätten für Särge in Rasenlage sind Gräber für Erdbestattungen die auf dem Rasenfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten für diese Grabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Särge §13 entsprechend.

§ 15

Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht gilt für die unter § 9 genannte Ruhezeit, beginnend mit dem Tage der Beisetzung. Das Recht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr wiedererworben werden.
- (2) Ein Wiedererwerb ist jeweils für die Dauer von mindestens 5 Jahren möglich. Ein Wiedererwerb von über 5 Jahren, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird das Recht nicht wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird 3 Monate vorher brieflich und durch Aushangbekannt gemacht. Erfolgt keine Rückmeldung durch die Nutzungsberechtigten wird ein Hinweis auf der Grabstätte angebracht.
- (4) Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

§ 16

Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Berechtigten auf andere Personen übertragen werden.

(2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Person in nachstehender Reihenfolge über, falls keine andere Einigung zustande kommt:

- a) den Ehegatten
- b) Personen, die mit dem Nutzungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben,
- c) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
- d) Geschwister
- e) falls Berechtigte nach (c) und (d) verstorben sind, auf deren Kinder,
- f) Ehegatten von Geschwistern.

Können sich gleichrangige Angehörige nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Todesfall einigen, so wird das Nutzungsrecht bis zur Einigung, längstens aber bis zu 3 Jahren, ausgesetzt. Danach erlischt es.

(3) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, dass er das Nutzungsrecht für den Fall seines Ablebens einem Nachfolger durch Vertrag oder letztwillige Verfügung überträgt.

(4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen unter Vorlage urkundlicher Nachweise zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind neue Bestattungen nicht zulässig.

(5) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 18

Wahlgrabstätten für Urnen

a) Wahlgrabstätten für Urnen

(1) Wahlgrabstätten für Urnen sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In Wahlgrabstätten für Urnen können außer dem Nutzungsberechtigten mit dessen Einwilligung andere Personen beigesetzt werden

b) Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage

In Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage können bis zu 2 Urnen nebeneinander beigesetzt werden. Die Gräber werden auf dafür vorgesehenen Rasenfeldern angeboten und der Reihe nach belegt. Es wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Eine Verlängerung ist möglich.

§ 19

Urnengemeinschaftsgrabstätten

- 1) Als Urnengemeinschaftsfelder für die anonyme Beisetzung werden Rasenflächen zur Verfügung gestellt, an denen keine Nutzungsrechte verliehen werden und bei denen keine Verlängerung möglich ist.
- 2) Als Urnengemeinschaftsgrab werden aber auch Gräber für die Beisetzung von 12 Urnen vergeben. Diese Gräber sind gärtnerisch angelegt und werden für die Dauer der Nutzung gepflegt. Sie sind mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, das die Namen der dort Beigesetzten aufführt. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzung verliehen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 20

Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach) und ein chronologisches Bestattungsregister.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt wird.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Ansicht und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung, auf Anforderung auch Rückansicht und Grundriss.
 - b) Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2 bis 3 Buchstaben in Originalgröße (M 1:1). In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Vorschriften für Grabmale

(1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.

(2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:

- a) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich. Politur ist unzulässig.
- b) Flächen dürfen keine Umrandungen haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein und das christliche Empfinden nicht verletzen.
- d) Sockel müssen aus gleichem Material sein. Die sichtbare Sockelhöhe darf 10 cm nicht überschreiten.
- e) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen.

(4) Stehende oder liegende Grabmale sind zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Auf Wahlgräbern kann zu einem stehenden Grabmal je Grabstätte zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Es sollte dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale müssen mindestens 15 cm stark sein.

Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind in der Regel die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Wahlgrabstätten
stehend: 0,40 bis 0,60 qm
liegend: bis 0,50 qm
- b) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten
stehend: 0,50 bis 1,00 qm
liegend: bis 0,80 qm
- c) auf Wahlgrabstätten ab mehr als 3 m Breite zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen
- d) zusätzliche Liegesteine bis 0,50 qm

Bei sockellosen Steinen zählen die unteren 10 cm nicht zur zugelassenen Ansichtsfläche.

(6) Auf Wahlgrabstätten für Urnen sind in der Regel die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Wahlgrab für Urnen
stehend: 0,30 bis 0,45 qm
liegend: bis 0,40 qm

b) Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage, nur liegend Steine mit den Mindestabmessungen von Breite 40 cm und Höhe 30 cm Tiefe 12 cm, Grabinschriften sollten vertieft sein.

Bei Wahlgrabstätten für Urnen sind in der Regel sichtbare Sockel nicht zugelassen. In diesem Fall zählen die unteren 10 cm mit zur Ansichtsfläche. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstätte zusätzlich ein Liegestein bis 0,12 qm Ansichtsfläche gesetzt werden.

(7) Auf Wahlgrabstätten für Särge in Rasenlage sind stehende Grabmale nicht zugelassen. Die zulässige Größe der Liegesteine richtet sich in der Regel nach Abs. 5 für Erdbestattungsgräber.

Auf Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage richtet sich die zulässige Größe der Liegesteine in der Regel nach Abs. 6. Diese Liegesteine sind bündig in die Rasenfläche einzulassen.

(8) Auf einstelligen Wahlgrabstätten für Särge sollte die Breite der stehenden Steine 55 cm nicht überschreiten, auf Wahlgrabstätten für Urnen sollte die Breite der stehenden Steine 45 cm nicht überschreiten.

(9) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 bis 7 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden. Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmäler von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden.

§ 24

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor Errichtung zur Prüfung vorzulegen.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, so ist eine Aufstellung nicht statthaft. Ist das Grabmal gleichwohl aufgestellt worden, so setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist, kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Für die handwerksgerechte Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, ist der ausführende Steinmetzbetrieb verantwortlich.

Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Überprüfung berechtigt und kann besondere Anweisungen erteilen.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht das nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch eine ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht das nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 27

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt.

Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Historische oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmale sind zu erfassen. Sie unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

VI. Gestaltung, Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.

(4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Alle Bäume und große Sträucher und seitliche Abgrenzungshecken werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.

Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Bestattung behindernde, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu schneiden oder zu beseitigen oder dem Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, diese zu beseitigen. Verwelkte Blumen und Grabschmuck usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Entsorgungsplätzen abzulegen.

5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 30

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Richtlinien für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen sind grundsätzlich anzuwenden. Chemische Unkrautvernichtung ist grundsätzlich verboten. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Antrag an die Friedhofsverwaltung zu richten.
- (2) Die Grabstätten sollten eine die ganze Räche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofs beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Belegungsplänen getroffen werden.
- (3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Dasselbe gilt für Schrittplatten und Grabgebände aus künstlichen Werkstoffen. Ganzflächige Grababdeckungen aus Platten, Beton, Terazzo, Teerpappe und Folie, sind aus geologischen Gründen **n i c h t** zulässig. Schrittplatten aus Naturstein sollten höchstens $1/6$ der Grabfläche bedecken. Grabsteineinfassungen aus Naturstein werden zugelassen.
- (4) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o.a. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (5) Auf Wahlgrabstätten für Särgen in Rasenlage ist in der Regel keine Bepflanzung zulässig. Es dürfen Vasen und Schalen auf das Grab gestellt werden. Die Rasenflächen werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- (6) Die Rasenflächen der Urnengemeinschaftsfelder werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Blumenschmuck darf hier nicht auf der Rasenfläche abgelegt werden sondern ist an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Urnengemeinschaftsgräber für 12 Urnen werden durch vertraglich für die gesamte Ruhezeit gebundene Friedhofsgärtner gepflegt. Die Grabsteine einschließlich der Inschriften werden von der Friedhofsverwaltung gestellt.
- (8) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechtes nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 31

Verwendung von Kunststoffen

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebänden, Plastikblumen usw. als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

§ 32

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 30 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Statt dessen kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen des Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das religiöse Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in der Kapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Auf Antrag kann die Trauerfeier auch in der Kirche stattfinden. Die Entscheidung trifft der zuständige Pastor.

(4) Die Aufstellung des Sarges in der Friedhofskapelle oder der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 35

Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Grabmale, Einfriedungen und sonstige baulichen Anlagen entstehen, für die er verantwortlich ist. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beachtet hat.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere verursacht werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

IX. Schlussvorschriften

§ 37

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen. Chemische Unkrautvernichtung ist grundsätzlich verboten.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ablauf der einmonatigen Aushangfrist und nach Hinweis auf die Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten

am: 1. Januar 2008 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Lübeck

vom: 23. November 2007, Az Travemünde **kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Vorstehende Satzung wurde auf der Kirchenvorstandssitzung

am: 23. Oktober 2007 beschlossen.

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde mit vollem Wortlaut **veröffentlicht** in den „Lübecker Nachrichten“ **am 9. Dezember 2007.**

Der Kirchenvorstand der St. Lorenz Kirchengemeinde Travemünde
Vogteistraße 22, 23570 Lübeck-Travemünde
Tel. 04502 – 888 00
1. Dezember 2007